

bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes und zu Beseitigung der von ihnen aufgestellten gegründeten Beschwerden, den Entwurf zu einem im Sinne des §. 33. der Verfassungsurkunde zu bearbeitenden Gesetze den Ständen vorlegen, b) unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt Freiberg noch gültigen polizeilichen Maßregel, wonach Juden, welche diese Stadt passiren, bei ihren Geschäftsgängen durch von ihnen selbst zu honorirende Polizeidiener begleitet werden, Anordnung ergehen zu lassen."

Beschluß der 2. Kammer: Durch den Beschluß der 2. Kammer ist der 1. Theil des Antrags unter a. durch das Amendement eines Mitgliedes dieser Kammer in folgender Weise modificirt worden: „daß Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit geruhen möchten, nach Revision etc. — Vorschriften der nächsten Ständeversammlung zu zweckmäßiger und zeitgemäßer Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der im Königreiche Sachsen sich befindenden Israeliten, einen Gesetzentwurf mit Bestimmung der Rechtsverhältnisse derselben vorzulegen.“ Was den zweiten Theil des diesseitigen Antrages zu b. betrifft, hat die 2. Kammer beschlossen, ihn in der Ausdehnung zu stellen, daß dasjenige, was in Bezug auf die Stadt Freiberg beantragt werde, auf alle übrigen Bergstädte, wo eine dergl. Einrichtung geboten, Anwendung erleiden möge, so, daß letztere im Allgemeinen abzuschaffen sei.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Zu a. Die fragliche Modification soll nach den in der 2. Kammer vom Antragsteller gegebenen Erläuterungen einen dreifachen Zweck erreichen: 1) Sie soll genau bezeichnen, daß nach der Absicht der Kammern, die Vorlegung des Gesetzentwurfs erst an die nächste Ständeversammlung geschehen möge. 2) Sie soll die Rücksichtnahme der Regierung auf den sittlichen Zustand der Israeliten hervorheben, da der Staat bei Aufnahme einer Gemeinde die Pflicht habe, auch den sittlichen Zustand derselben ins Auge zu fassen, hier aber dieß um so notwendiger erscheine, da eben der gegenwärtige sittliche Zustand der Israeliten als ein vorzügliches Hinderniß der Emancipation sich darstelle. 3) Sie soll endlich eine feste Bestimmung und Begrenzung der besondern Rechtsverhältnisse der Israeliten herbeiführen, indem man ihnen eine völlige Gleichstellung unter Einräumung aller bürgerlichen und politischen Rechte, wie die 1. Kammer und deren Deputation, durch die Bezugnahme auf §. 33. der Verfassungsurkunde zu beabsichtigen sehe, nicht sofort zugestehen könne.

Hierauf ist zu bemerken, und zwar zu 1. Der Deputation der 1. Kammer waren die Schwierigkeiten, welche der Vorlage des Gesetzentwurfs im Laufe des gegenwärtigen Landtages entgegen gestanden haben würden, nicht unbekannt. Eben deshalb hat sie ihren Schlußantrag ganz allgemein gehalten und so dem Ermessen der Regierung überlassen, ob es möglich sein werde, dem gegenwärtigen Landtage das Emancipationsgesetz zur Erklärung vorzulegen. Nach den höchsten Decreten von 18. Juni und vom 3. September erscheint das jenseitige Bedenken ohnehin vollständig erledigt. Da es übrigens nur in den Wünschen der Deputation liegen kann, die Vorlegung des Gesetzentwurfs nicht über den nächsten Landtag hinaus verschoben zu sehen, so dürfte die Einschaltung der Worte „der nächsten Ständeversammlung“ aus diesem Grunde zur Annahme zu empfehlen sein.

Bis hierher ist man einstimmig mit der Ansicht der Deputation einverstanden.

Zu 2. Die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Juden muß lediglich aus den Schulen hervorgehen. Die Verbesserung des jüdischen Schulwesens, die Unterstellung desselben und des jüdischen Cultus unter die Aufsicht des Cultusministeriums ist indeß von der 2. Kammer zum Gegenstande eines besondern Antrages, dessen später zu gedenken sein wird, erhoben,

und der Staatsregierung zur sofortigen Berücksichtigung, unerwartet der Erlassung eines Emancipationsgesetzes, empfohlen worden. Es dürften daher die Worte „des sittlichen“ aus dem Antrage hinwegzulassen sein.

Secr. v. Zedtwitz: Der Ansicht der Deputation könnte ich, was diesen Punct betrifft, doch nicht beistimmen. Zwar finde auch ich mich mit der am Schlusse des Deputationsgutachtens unter Nr. V. beantragten Unterstellung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus vollkommen einverstanden und hoffe, daß schon diese Maßregel die erspriesslichsten Wirkungen haben wird. Allein daß dieß kaum genügen, und daß auch das den Ständen vorzulegende Gesetz noch durch andere Mittel die Verbesserung des sittlichen Zustandes erreichen könne und werde, das ist gewiß sehr wahrscheinlich und auch höchst wünschenswerth. Es ist mir daher durchaus nicht einleuchtend, warum man Bedenken tragen sollte, dieß schon in der an die Regierung zu richtenden Petition anzuerkennen und auszusprechen. Auch würde dieß muthmaßlich wohl nur der einzige Differenzpunct mit der 2. Kammer bleiben, und hierzu solchem nach gewiß kein ausreichender Grund vorhanden sein. Ich werde daher unbedingt nur für den Antrag der 2. Kammer stimmen.

Referent, Bürgermeister Hübler: Noch bei einem andern Puncte, nämlich dem ad 2., werde eine Differenz bleiben, und es sei kein Grund vorhanden, dasselbe zweimal zu sagen, nämlich hier und unten bei Nr. V.

Bürgermeister Ritterstädt tritt dem Secr. v. Zedtwitz bei. Außer den Schulen und Synagogen ließen sich noch manche andere Mittel zur Verbesserung des sittlichen Zustandes auffinden.

Staatsminister D. Müller erinnert, daß schon jetzt z. B. die Auflösung der jüdischen Ehen durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung beider Theile nachgelassen sei, und daß schon die Befestigung des Ehebandes eines der wohlthätigsten Mittel der sittlichen Verbesserung des Menschen sei.

Es wird demnach die Weglassung der Worte: „des sittlichen“ mit 16 gegen 11 Stimmen genehmigt.

Zu 3. beruht die Befürchtung des Antragstellers auf einer bloßen Mißdeutung des diesseitigen Deputationsberichtes und der Ansichten der 1. Kammer. In diesem Berichte ist nirgends von etwas Anderm die Rede, als von der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Auch bei den Verhandlungen der 1. Kammer sind nur die bürgerlichen Rechte der jüdischen Glaubensgenossen Gegenstand der Discussion gewesen. Ueber die ihnen zu ertheilenden politischen Rechte schweigt der diesseitige Bericht. Und wenn die Deputation in ihrem Schlußantrage auf §. 33. der Verfassungsurkunde sich bezogen, so wollte sie dadurch nur den Wunsch ausdrücken, jene bürgerliche Gleichstellung im Sinne der Constitution, und so wenig als möglich an die im Deputationsberichte umständlich beleuchteten Beschränkungen gekettet zu sehen. Einen andern Sinn hat auch die 1. Kammer dem Allegate nicht beigelegt. — Wäre es indeß denkbar, daß der citirte §. der Verfassungsurkunde zu einer Mißdeutung Veranlassung geben könnte; so würde es der Deputation ganz unbedenklich erscheinen, jene Beziehung, auf welche sie überhaupt gar kein Gewicht legt, zu Beseitigung jeden Mißverständnisses aus dem Antrage hinwegzulassen, der dann zu formeller Vereinerung der Ansicht beider Kammern nach dem Vorschlage der De-